

Titel:

Baugenehmigung zur Errichtung eines Bullenmaststalls und einer Getreidelagerhalle im Dorfgebiet

Normenketten:

BauNVO § 5 Abs. 1, § 15 Abs. 1 S. 2

BayBO Art. 59

BauGB § 34 Abs. 2

Leitsätze:

1. Einordnung als faktisches Dorfgebiet setzt kein bestimmtes prozentuales Mischverhältnis der drei Hauptnutzungsarten des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO voraus. Notwendig ist aber wenigstens eine noch aktive landwirtschaftliche Wirtschaftsstelle. (Rn. 25)
2. Besondere Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber Wohnnutzung im Dorfgebiet, § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO: Die von landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen sind insoweit gebietstypisch und daher in der Regel von der dort vorhandenen Wohnnutzung hinzunehmen. (Rn. 29)
3. Die Abstandsregelung für Rinderhaltungen des Bayerischen Arbeitskreises für „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“, Kap. 3.3.2, kann zur Orientierung bei der Prüfung, ab wann im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO unzumutbare Geruchsimmissionen einer Rinderhaltung vorliegen, herangezogen werden (BayVGh, B.v. 4.12.2019 – 15 CS 19.2048 – juris Rn. 24). (Rn. 30)
4. Treuwidriges Berufen auf unzumutbare Geruchsimmissionen durch Rinderhaltung im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, wenn in Kenntnis der Belastungssituation in einem Dorfgebiet ein Wohngebäude errichtet wurde und das beklagte Vorhaben im Wesentlichen nur der Ersetzung eines abgebrannten landwirtschaftlichen Bestandsgebäudes dient. (Rn. 31)

Schlagworte:

Baugenehmigung, Bullenmastanlage, Dorfgebiet, Wirtschaftsstelle, Bebauungszusammenhang, Immissionen, Rinderhaltung, Gebot der Rücksichtnahme

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen. Das Urteil ist insoweit vorläufig vollstreckbar.
3. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Aufhebung einer dem Beigeladenen erteilten Baugenehmigung zur Errichtung eines Bullenmaststalls mit Güllebehälter und einer Getreidelagerhalle.

2

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer (FINr.) ... der Gemarkung ... (Adresse: ...,). Sein Grundstück ist am südwestlichen Rand, der an die Kreisstraße (FINr. ...) grenzt, mit einem Wohnhaus bebaut. Etwa in der Mitte befindet sich ein weiteres, neues Wohnhaus mit ungleichem Satteldach, wobei der größere Teil nach Norden fällt und ein kleinerer Anbau nach Süden. Ebenfalls im Süden an der Grenze zu den Grundstücken FINrn. ... und ... stehen ehemalige Stall- und Scheunengebäude, die nunmehr als Garagen genutzt werden. Die östliche Grundstückshälfte ist im Wesentlichen unbebaut, lediglich Kinderspielgeräte sind dort aufgestellt. Nördlich und mittig liegt schließlich

ein neueres Garagengebäude. Der Beigeladene ist Eigentümer des Grundstückes FINr. ..., welches, getrennt durch das Grundstück bestehend aus den FINrn. ... und ..., in einem Abstand von etwa 20 m bis 22 m südlich vom klägerischen Grundstück liegt. Es ist in seinem östlichen Drittel bislang unbebaut, an der Südgrenze findet sich ein etwa 35 m langer und 10,5 m breiter Bullenmaststall. Das Wohnhaus mit Anbau des Beigeladenen befindet sich auf dessen westlicher, an die Kreisstraße ... grenzender Seite. Nördlich bzw. nordöstlich des Wohnhauses an der Grenze zum Nachbargrundstück FINrn. ... und ... liegend, befindet sich ein altes, unbewohntes Haus sowie weitere landwirtschaftliche Nutzgebäude, das nordöstlich liegende ist ein abgebranntes ehemaliges Stallgebäude. Die nördliche Grundstücksgrenze ist in ihrem östlichen Teil abgemauert.

3

In der näheren Umgebung des Vorhabengrundstückes, zunächst eingefasst durch den sich südlich anschließenden Weg mit der FINr. ..., die sich westlich anschließende Kreisstraße ... mit der FINr. ... und die mit diesen beiden in etwa ein rechtwinkliges Dreieck bildende nördlich gegenüberliegende Kreisstraße ... mit der FINr. ..., sind nach Aktenlage und der Inaugenscheinnahme neben der Wohnnutzung folgende weitere Nutzungen vorhanden: Nördlich des Beigeladenengrundstücks, durch die FINrn. ..., ... und ... getrennt, liegt auf dem Grundstück FINr. ... ebenfalls eine landwirtschaftliche Hofstelle (Betrieb ...). Ganz im Osten des beschriebenen Dreiecks, in etwa 120 m vom Vorhabengrundstück entfernt, befindet sich eine Gemeinschaftshalle der Jagdgenossenschaft. Südlich jenseits des Weges mit der FINr. ... schließen sich Fahrsilos des Beigeladenen (FINr. ...) und noch weiter südlich auf der FINr. ... eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle (ebenfalls Betrieb ...) an. Wiederum nördlich an die Hofstelle ... anschließend befindet sich auf der FINr. ... ein Frisörladen und nördlich davon gelegen eine Schreinerei (FINr. ...), die wiederum direkt an den Weg FINr. ... grenzt, der das Vorhabengrundstück des Beigeladenen sowie sein Fahrsilo auf der FINr. ... seitlich erschließt. Westlich gegenüber der Schreinerei und jenseits der Straße ... (FINr. ...) befindet sich ein Autohaus.

4

Nördlich des eben beschriebenen Dreiecks, also auch nördlich der Grundstück des Klägers und jenseits der Straße ... (FINr. ...) befinden sich hauptsächlich Wohnbebauung sowie Garagen, die zum Teil einstmals landwirtschaftlich genutzte Gebäude waren.

5

Westlich des beschriebenen Dreiecks und jenseits der Straße ... (FINr. ...) befindet sich auf Höhe der Einmündung der Straße ... (FINr. ...) in die ... auf der FINr. ... das Gasthaus ... mit Metzgerei und Imbiss ... Südlich im Anschluss an Gasthaus und Metzgerei befindet sich ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen, gegenüber liegt der landwirtschaftliche Betrieb ... auf der FINr. ... Im weiteren südlichen Verlauf der Straße ... liegen rechts und links der Straße Wohngebäude und weitere ehemalige landwirtschaftliche Gebäude im Hintergrund.

6

Der Beigeladene beabsichtigt im nordöstlichen Teil seines Grundstücks (FINr. ...) einen weiteren, 50,38 m langen, 18,38 m breiten und 7,78 m firsthohen Bullenmaststall zu errichten, um insgesamt einen Viehbestand von 144 männlichen Rindern (1 bis 2 Jahre), 36 männlichen Rindern (0,5 bis 1 Jahr) und 36 Kälber (bis 6 Monate) halten zu können; die Längs- bzw. Traufseite verläuft in etwa parallel in einem Abstand von ungefähr 5,50 m zur Grenze mit dem nördlich angrenzenden Grundstück FINr. ..., der Abstand der Giebelseite zum östlich an das Beigeladenengrundstück angrenzenden Weg (FINr. ...) beträgt an der nördlich gelegenen engsten Stelle etwa 6,20 m. Westlich des neuen Bullenmaststalles, in einem Abstand von etwa 7 m, soll nach Norden versetzt eine Getreidelagerhalle mit den Abmessungen 12 m mal 12,04 m mal 7,63 m Firsthöhe mit einer Ausrichtung der Giebelseite von Osten nach Westen errichtet werden. Diese steht nahezu grenzständig zum sich nördlich anschließenden Grundstück FINr. ... Schließlich ist südlich des zu errichtenden Bullenmaststalles, 4,70 m von dessen östlicher Außenwand nach Westen eingerückt, ein zylinderförmiger, in den Boden eingelassener Güllebehälter mit einem Durchmesser von 17,36 m vorgesehen. Für dieses Vorhaben reichte der Beigeladene über die Stadt ... beim Landratsamt ... mit Eingang dort am 19. Februar 2019 einen Bauantrag ein. In den beiliegenden Bauvorlagen ist für den Bullenmaststall eine Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten von 934,14 qm vorgesehen. In der ebenfalls vorliegenden Betriebsbeschreibung sind u.a. als „vorhandene / genehmigte TP [Tierplätze]“ 78 männliche Rinder (1 bis 2 Jahre), 39 männliche Rinder (0,5 bis 1 Jahr) und 39 Kälber (bis 6 Monate) eingetragen sowie die oben genannten Zahlen als die Tierplätze nach Durchführung des Bauvorhabens.

7

Am 30. April 2019 beantragte der Beigeladene über die Stadt ... beim Landratsamt ... zusätzlich die Befreiung von den nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen zum Nachbargrundstück (nicht das des Klägers) bzgl. der Getreidelagerhalle und legte diesbezüglich eine schriftliche Vereinbarung mit dessen Eigentümer zu einem gegenseitigen Anbaurecht vor.

8

Mit Stellungnahme vom 14. Februar 2019 erteilte die Stadt ... nach Gemeinderatsbeschluss vom 4. Februar 2019 das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben des Beigeladenen. Das Veterinäramt des Landratsamtes ... führte mit Schreiben vom 5. März 2019 aus, dass keine Einwände bestünden. Mit Schreiben vom 6. März 2019 nahm das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ... (...) Stellung zum streitgegenständlichen Vorhaben und führte aus, dass der Beigeladene Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB betreibe und sein Vorhaben, die Wiedererrichtung eines Bullenstalls nach einem Brandfall im Jahr 2018, diesem landwirtschaftlichen Betrieb diene. In der Nähe des Beigeladenen befänden sich im Süden an das Grundstück mit den Fahrtilos angrenzend auf der FINr. ... die zweite Hofstelle der ... (die erste auf FINr. ...). Auf deren beiden Hofstellen würden im Jahresdurchschnitt 2018 circa 40 Rinder gehalten. Ansonsten befänden sich in der Umgebung keine weiteren aktiven Landwirte. Seitens des ... bestünden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Das Sachgebiet Natur- und Immissionsschutz führte mit Schreiben vom 24. April 2019 zum Vorhaben des Beigeladenen aus, dass bei der Abstandsermittlung in Bezug auf die zu erwartenden Geruchsemissionen von einem umliegenden Dorfgebiet ausgegangen worden sei. Bei derzeitiger Planung sei der Abstand zum nächsten Immissionsort äußerst knapp bemessen, diesbezüglich relevant sei vor allem das benachbarte Wohnhaus mit vorgelagerter Terrasse auf der FINr. ... (nicht das Klägergrundstück). Nach einer Einzelfallbetrachtung seien die erforderlichen Abstände zwar knapp eingehalten, allerdings nur unter der Berücksichtigung, dass die vorhandene, durchgängige Grenzbebauung als abschirmendes Element erhalten bleibe. Eine weitere Bestandsaufstockung in Zukunft sei an der Hofstelle aber nicht mehr möglich. Des Weiteren seien im Einzelnen aufgeführte Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. In einem beigefügten Katasterauszug war für den Fall eines Dorfgebietes ein Radius von 45 m rund um den neu zu errichtenden Stall eingezeichnet, der das klägerische Grundstück insofern teilweise erfasst, als dass die an dessen Südgrenze stehenden drei Garagengebäude darin liegen sowie ein kleiner Teil des aus dem mittig stehenden Gebäude südlich auskragenden Anbaus, und für den Fall eines allgemeinen Wohngebietes ein Radius von 90 m, der das klägerische Grundstück vollends einschließt.

9

Mit Bescheid vom 21. Mai 2019 erteilte der Beklagte dem Beigeladenen die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Bullenmaststalls mit Güllebehälter und einer Getreidelagerhalle. Gleichzeitig wurde eine Abweichung von Art. 6 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen zum Grundstück FINr. ... bezüglich der Getreidehalle gewährt (Ziffer I.). Unter II. - Auflagen - war unter anderem aufgeführt, dass die mit Sichtvermerk vom 2. Mai 2019 versehene Betriebsbeschreibung/Nutzungsbeschreibung Bestandteil der Baugenehmigung ist. Der Tierbestand bzw. die Tierplatzzahlen werden auf die in der „Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche und sonstige Tierhaltungsbetriebe“ unter der Aufzählung „TP nach Durchführung des Bauvorhabens“ angegebenen Tierplatzzahlen beschränkt (Ziffer II. 2.). Weiter dürfe die Nutzungsaufnahme des Bullenmaststalles erst erfolgen, wenn das geplante Getreidelager errichtet sei (Ziffer II. 8.), zudem sei zwischen Stallgebäude und Güllelagerbehälter ein funktionssicherer Geruchverschluss einzubauen (Ziffer II. 10.), der Güllebehälter in geschlossener Bauweise zu errichten (Ziffer II. 11) und müssten lärmerzeugende Anlagen, Aggregate und Einrichtungen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, gewartet und betrieben werden (Ziffer II. 16.). Schließlich habe die Verladung von Rindern unter Beachtung der Nacht- und Ruhezeiten zu erfolgen (Ziffer II. 17.) und pneumatisch beschickte Futtermittelager seien mit Stauabscheidern auszustatten, wenn der Staubgehalt der austretenden Abluft den Wert von 20mg/m³ überschreite (Ziffer II. 18.). In den Gründen war unter IV. im Wesentlichen ausgeführt, dass die Genehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO erfolge und daher der Bauantrag nur auf Übereinstimmung mit den dort genannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft worden sei.

10

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte am 28. Juni 2019 Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass sich das Vorhaben nach § 34

BauGB beurteile, der Beklagte aber ausweislich der Behördenakte das gesamte Gebiet um das Grundstück des Beigeladenen herum fälschlicherweise als Dorfgebiet einstufe. Diese pauschalisierte Annahme verbiete sich, vielmehr sei die im Laufe der Zeit entwickelte Struktur des Gebietes differenzierter zu behandeln. Im faktischen Dorfgebiet sei eine Wohnnutzung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO und ein landwirtschaftlicher Betrieb nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig, womit sich das Vorhaben des Beigeladenen gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich in die Art der baulichen Nutzung einfüge. Allerdings sei das Vorhaben des Beigeladenen im Einzelfall auf Grund unzumutbarer Geruchsbelästigungen am klägerischen Wohnhaus unzumutbar, § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Zur Bestimmung der Unzumutbarkeit sei die „Abstandsregelung für Rinderhaltungen“ der Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ heranzuziehen, woraus sich folgende Größen ergäben: Die Anzahl der Rinder im Betrieb des Beigeladenen betrage 119 Großvieheinheiten, der kürzeste Abstand der geplanten Situierung des Stalls zum Wohnhaus des Klägers 37 m. Ausgehend von diesen Werten sei nach dem sog. Abstandsdiagramm der Arbeitspapiere eine behördliche Einzelfallprüfung erforderlich, die nicht erfolgt sei. Weder ergebe sich aus der Stellungnahme der Fachstelle, von welchen Grenzabständen konkret ausgegangen werde, noch werde näher erläutert, wie der Beklagte sicherstellen möge, dass die Grenzbebauung als Abschirmungsanlage dauerhaft erhalten bleibe; eine Nebenbestimmung hierzu finde sich nicht.

11

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 21. Mai 2019 aufzuheben.

12

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

13

Zur Begründung führt er aus, dass sowohl das Baugrundstück als auch das Grundstück des Klägers in einem Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO lägen. Die von Klägerseite thematisierte Gebietseinstufung für das Gebiet westlich der Kreisstraße ... sei für das gegenständliche Verfahren nicht entscheidungserheblich. Auch nach Osten hin ende das Dorfgebiet nicht mit der Flucht des Betriebes des Beigeladenen. Entlang der dortigen Kreisstraße ... befänden sich neben den Wohnhäusern diverse andere Gebäude wie Scheunen, Unterstellhallen usw. und kurz vor Ortsende liege die Gemeinschaftshalle der Jagdgenossen. Insgesamt könne aus Sicht des Beklagten nicht für jede Ansammlung weniger Häuser eine eigene Gebietseinstufung vorgenommen werden. Vielmehr werde das Geviert zwischen den Kreisstraßen ... und ... deutlich durch aktive und ehemalige landwirtschaftliche Hofstellen bzw. vorhandene ähnliche Nutzungen einheitlich als Dorfgebiet geprägt. Ein ausgewogenes Mischungsverhältnis der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO erlaubten Nutzungen sei in einem Dorfgebiet nicht erforderlich. Dort sei auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. In dem streitgegenständlichen Bullenmaststall sollen laut Betriebsbeschreibung 144 männliche Rinder im Alter von 1 bis 2 Jahren gehalten werden, was umgerechnet 100,8 Großvieheinheiten entspreche. Auf dem Grundstück des Beigeladenen befinde sich jedoch etwa 11,55 m entfernt noch ein weiteres Stallgebäude, in welchem 36 Kälber bis 6 Monate und 36 männliche Rinder im Alter von 0,5 bis 1 Jahr gehalten würden, was insgesamt 24,8 Großvieheinheiten entspreche. Damit erhöhe sich der Gesamtbestand auf 125,6 Großvieheinheiten.

14

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen auf die das Bauvorhaben umgebende Wohnbebauung sei die „Abstandsregelung für Rinderhaltungen“ des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ herangezogen worden. Ausgehend von der einschlägigen Abstandskurve für ein Dorfgebiet sei bei einem Tierbestand von 100,8 GV ein Mindestabstand von 20,08 m einzuhalten, ab dem schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr per se zu vermuten seien, sowie ein Abstand von 40,16 m, ab dem keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr vorlägen. Da auf dem Betrieb ein weiteres Stallgebäude vorhanden sei, sei als „Worst case“-Betrachtung der Tierbestand beider Ställe addiert worden. Hieraus sei bei einem Gesamt tierbestand von 125,6 GV ein Mindestabstand von 22,56 m und ein Abstand von 45,12 m, ab dem keine schädlichen Umwelteinwirkungen mehr vorliegen, erforderlich. Das westlich gelegene Wohnhaus des Klägers sei ca. 52 m vom geplanten Stall entfernt, das östlich gelegene Wohnhaus der Kläger gemäß der

zur Genehmigung ... (Bescheid vom 12.1.2005) gehörigen Pläne rund 45 m; der tatsächliche Abstand betrage allerdings aufgrund einer Planabweichung beim Bau nur 42 m. Selbst bei einer „Worst case“-Betrachtung sei der so resultierende Abstand nach Würdigung des Einzelfalles unkritisch. Geruchsträchtige Nebeneinrichtungen leisteten keinen relevanten Beitrag zur Geruchsimmission, da die Gärfuttersilos bereits auf das Grundstück mit der FINr. ... ausgelagert seien und die Güllegrube mit einer Betonabdeckung gedeckelt sei. Eine Kumulation der Geruchsimmissionen mit dem Betrieb auf der FINr. ... sei aufgrund der Lage der Betriebe, einer liege nördlich, der andere südlich des klägerischen Gebäudes, nicht zu erwarten. Nicht zuletzt sei zu berücksichtigen, dass das weiter bestehende Stallgebäude rund 73 m vom östlichen Wohnhaus des Klägers entfernt liege.

15

Der Beigeladene beantragt,
die Klage abzuweisen.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten verwiesen. Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung und der Augenscheinnahme am 16. April 2021 wird auf die Sitzungsniederschrift sowie die gefertigten Lichtbilder Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

18

1. Die Klage ist unbegründet und damit abzuweisen, weil der dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigungsbescheid vom 21. Mai 2019 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

19

Eine Anfechtungsklage hat nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nämlich nur dann Erfolg, wenn die angefochtene Baugenehmigung rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt. Dafür genügt nicht die objektive Verletzung einer Rechtsnorm. Die Rechtsverletzung muss sich aus einer Norm ergeben, die zumindest auch dem Schutz des Nachbarn dient (Schutznormtheorie, s. BayVGh, B.v. 23.6.2017 - 15 ZB 16.920 - BayVBI 2019, 596 Rn. 8). Zudem müssen die als verletzt gerügten Normen Teil des Prüfprogramms im Baugenehmigungsverfahren sein, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO (Dirnberger in Busse/Kraus, BayBO, 140. EL Februar 2021, Art. 66 Rn. 537).

20

Eine Verletzung drittschützender Normen des Prüfprogramms durch die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung scheidet aus. Das Prüfprogramm bemisst sich vorliegend nach Art. 59 BayBO (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren), da der durch den Beigeladenen geplante Bullenmaststall mit Güllebehälter und die Getreidelagerhalle keine Sonderbauten im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO sind.

21

a) Es liegt kein Verstoß gegen die gemäß Art. 59 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayBO zu prüfenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 bis 38 BauGB vor. Das Vorhabengrundstück des Beigeladenen liegt wie das des Klägers in einem faktischen Dorfgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO. Die durch den Beigeladenen vorgesehene landwirtschaftliche Nutzung seiner Bauvorhaben im Sinne des § 201 BauGB ist in einem Dorfgebiet gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich zulässig. Das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird durch das Vorhaben nicht verletzt.

22

aa) Das Vorhabengrundstück des Beigeladenen ist im Ganzen noch im Innenbereich belegen und in Übereinstimmung mit den Beteiligten nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen, obschon dies zum selben Ergebnis führen würde. Der Innenbereich definiert sich nach § 34 Abs. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauter Ortsteil. Der Bebauungszusammenhang reicht dabei soweit, wie eine tatsächlich vorhandene

Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt (BayVGh, U.v. 31.10.2013 - 1 B 13.794 - juris Rn. 13), wobei das geplante Vorhaben, dessen Zulässigkeit zu bestimmen ist, außer Betracht bleibt (schon BVerwG, U.v. 6.12.1967 - IV C 94.66 - juris Rn. 27). Ein Ortsteil ist in Abgrenzung von einer Splittersiedlung jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht be-sitzt und Ausdruck einer organisch gewachsenen Siedlungsstruktur ist (BVerwG, U.v. 30.6.2015 - 4 C 5.14 - NVwZ 2015, 1767 Rn. 11). Unter Bebauung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind in einem Dorfgebiet dabei nicht nur Gebäude zu zählen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, sondern auch landwirtschaftliche Gebäude (Spannowsky in Span-nowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 52. Ed. 1.8.2020, § 34 Rn. 17.2). Die Entscheidung, ob ein Bebauungszusammenhang gegeben ist, ist auf Basis einer umfassenden, die gesamten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Bewertung zu treffen (Spannowsky a.a.O., § 34 Rn. 22).

23

Gemessen an diesem Maßstab ist das Grundstück des Beigeladenen in Gänze, auch soweit das bislang unbebaute nach Osten liegende Drittel, in welchem das Bauvorhaben errichtet werden soll, betroffen ist, dem Innenbereich zuzuordnen. Es ist ausweislich der Luftbilder des BayernAtlas sowie der gerichtlichen Inaugenscheinnahme zum einen von Norden und Westen in die bestehende Bebauung ... vor allem aus Wohnhäusern und (ehemaligen) landwirtschaftlichen Hofstellen eingefasst, wobei die westlich des Vorhabengrundstücks anschließende Straße ... (FINr. ...) aufgrund ihrer beidseitigen Bebauung keine trennende Wirkung hat (vgl. BVerwG, B.v. 16.2.1988 - 4 B 19/88 - NVwZ-RR 1989, 7; OVG SH, B.v. 20.8.2015 - 1 LA 20/15 - KommJur 2016, 78 Rn. 7). Im Süden schließt sich, getrennt durch die schmale Stichstraße FINr. ..., zum einen das Fahrilo des Beigeladenen selbst auf FINr. ..., sowie weiter südlich die zweite Hofstelle des Landwirts ... (FINr. ...) an, dessen Grundstück in Ost-West-Richtung etwa parallel zum Beigeladenengrundstück liegt. Außerdem befindet sich südlich des Vorhabengrundstücks und östlich der Kreisstraße ... gelegen weitere Wohnbebauung sowie u.a. eine Schreinerei (FINrn. ..., ..., ..., ..., ...). Demnach ergibt sich das Bild eines von drei Seiten von Bebauung umgebenen und selbst bis auf das östliche Drittel u.a. mit einem Wohnhaus, einem Stallgebäude, einer Scheune und einem leerstehenden Wohnhaus bebauten Grundstücks, welches vom Beginn des Außenbereichs durch die sich östlich anschließende Stichstraße FINr. ... getrennt ist. Das bisher unbebaute östliche Drittel des Beigeladenengrundstücks vermag den Eindruck der Geschlossenheit insofern nicht zu durchbrechen. In diesem Fall spricht eine Regelvermutung für den Innenbereich, die hier nicht widerlegt ist (BayVGh, B.v. 3.2.2014 - 1 ZB 12.468 - juris Rn. 3); im Übrigen ergäbe sich auch aus einer nur mit zwei Seiten an den Innenbereich angrenzenden Lage kein automatischer Umkehrschluss auf § 35 BauGB (Spannowsky in Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 52. Ed. 1.8.2020, § 34 Rn. 26; s.a. BVerwG, U.v. 6.12.1967 - IV C 94.66 - juris Rn. 26).

24

bb) Der Gebietscharakter in der näheren Umgebung des Bauvorhabens des Beigeladenen einschließlich des Grundstücks des Klägers entspricht einem faktischen Dorfgebiet im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO, in dem eine landwirtschaftliche Nutzung sogar in privilegierter Weise zulässig ist.

25

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Bei dem so beschriebenen Dorfgebiet handelt es sich gleichsam um ein ländliches Mischgebiet, dessen Charakter grundsätzlich nicht von einem bestimmten prozentualen Mischverhältnis der drei Hauptnutzungsarten abhängt. Es reicht also aus, dass wenigstens noch eine Wirtschaftsstelle eines landwirtschaftlichen Betriebs neben Wohngebäuden und Ge-werbe- oder Handwerksbetrieben vorhanden ist und das Gebiet dörflich prägt (BVerwG, B.v. 4.12.1995 - 4 B 258/95 - NVwZ-RR 1996, 428; BayVGh, B.v. 16.10.2013 - 15 CS 13.1646 u.a. - juris Rn. 20, 23 f.; Karber in Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, 25. Ed. 15.3.2021, § 5 Rn. 16).

26

Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die jedenfalls insoweit berücksichtigt werden muss, als sich die Ausführung des Vorhabens auf sie auswirken kann und die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder doch beeinflusst

(BVerwG, B.v. 27.3.2018 - 4 B 60.7 - ZfBR 2018, 479 Rn. 7), entspricht dieser Definition. Zunächst befinden sich auf dem Vorhabengrundstück mit dem bereits errichteten Bullenmaststall im Süden des Geländes sowie der Scheune im Norden Gebäude des aktiven landwirtschaftlichen Betriebs des Beigeladenen. Daneben gibt es noch Wohnbebauung. Die bereits auf dem Baugrundstück vorhandenen Gebäude dürfen bei der Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung herangezogen werden (BVerwG, B.v. 21.6.2007 - 4 B 8/07 - juris Rn. 4). Im durch die südliche Stichstraße FINr. ... und die Kreisstraßen ... (FINr. ...) und ... (FINr. ...) gebildeten Dreieck - ausgeklammert sind allerdings die FINrn. ... und der südliche Teil der FINr. ... (bereits Außenbereich) - ist neben zahlreichen Wohnhäusern, wie unter anderem auf dem klägerischen Grundstück (FINr. ...), auf der FINr. ... im Norden der landwirtschaftliche Betrieb ... ansässig. Ganz im Osten des so beschriebenen Dreiecks befindet sich eine Gemeinschaftshalle der Jagdgenossenschaft. Südlich des Vorhabengrundstücks und jenseits der schmalen Stichstraße FINr. ..., der hier keine trennende Wirkung innewohnt, befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb (* ...), und mit einer Schreinerei (FINr. ...) und einem Frisör (FINr. ...) zwei handwerkliche Betriebe. Ebenfalls noch zur näheren Umgebung zählt das südlich kurz nach der Kreuzung der Stichstraße FINr. ... mit der Kreisstraße ... liegende Grundstück FINr. ..., auf dem eine Kfz-Werkstatt mit kleinem Autohaus als gewerbliche Nutzung betrieben wird. Schließlich ist über das Autohaus hinaus jedenfalls auch die erste Reihe der Bebauung auf der westlichen Seite der Kreisstraße ... (FINr. ...) beginnend im Süden an der Kreuzung mit der Stichstraße FINr. ... bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße ... (FINr. ...) im Norden Teil der näheren Umgebung, da die Kreisstraße ... nach dem Eindruck aus der gerichtlichen Inaugenscheinnahme keinen trennenden Charakter hat. Dort befindet sich vornehmlich Wohnbebauung, an der nördlichen Kreuzung aber auch das Gasthaus und die Metzgerei ... Damit entspricht die Eigenart der näheren Umgebung dem in § 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO definierten Dorfgebiet, da sich sowohl Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe - die des Beigeladenen und des Betriebs ... - und Wohnbebauung finden, als auch der Gebietsversorgung dienende Handwerksbetriebe wie den Frisör und die Metzgerei. Die Schreinerei ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte jedenfalls als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb einzuordnen (vgl. BayVGh, B.v. 2.11.2004 - 20 ZB 04.1559 - NVwZ-RR 2005, 602, 603; Karber in Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, 25. Ed. 15.3.2021, § 5 Rn. 86), ebenso das Autohaus. Selbst wenn man über die eben getroffene Einordnung der näheren Umgebung diese großzügiger fasste und noch die durch die Staatsstraße ... und die Kreisstraßen ... und ... gerahmten Areale bis zum Beginn des Außenbereichs sowie die nördlich davon bis zur optischen Begrenzung durch die Linie FINr. ... stehende Bebauung einbeziehen würde, ergäbe sich kein anderer Gebietscharakter. Die dort nach Aktenlage befindlichen Nutzungen halten sich nämlich allesamt im Rahmen des durch § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO Vorgegebenen.

27

cc) In einem faktischen Dorfgebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO sind Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe nicht nur gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig, sondern sogar durch § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, wonach auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere geschützt. Unter den Begriff der Wirtschaftsstelle fallen alle dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende bauliche Anlagen, u.a. auch das durch den Beigeladenen geplante Stallgebäude, der Güllebehälter und das Getreidelager (Karber in Spannowsky/Hornmann/Kämper, BeckOK BauNVO, 25. Ed. 15.3.2021, § 5 Rn. 49).

28

dd) Das genehmigte Bauvorhaben des Beigeladenen verletzt auch nicht das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO verankerte Gebot der Rücksichtnahme, auf welches sich der Kläger mit seinem ebenfalls im faktischen Dorfgebiet befindlichen Grundstück FINr. ..., welches mit zwei Wohnhäusern bebaut ist, berufen kann.

29

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ist eine grundsätzlich nach den §§ 2 bis 14 BauNVO zulässige Anlage im Einzelfall unzulässig, wenn von ihr Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Störungen können insbesondere durch die Einwirkung von Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG auftreten, hier insbesondere durch Geruchs- und Lärmimmissionen des geplanten Bullenmaststalls mitsamt Güllebehälter. Hinsichtlich des Maßstabes für die (Un-)Zumutbarkeit von Störungen des Vorhabens des Beigeladenen ist jedoch vorzuschicken, dass § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO die Belange landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich deren Entwicklungsmöglichkeiten in einem Dorfgebiet vorrangig berücksichtigt. Konkret

bedeutet dies, dass in einem Dorfgebiet der Schutz des Wohnens wegen der den landwirtschaftlichen Betrieben zukommenden Vorrangstellung eingeschränkt ist. Die von landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen sind insoweit gebietstypisch und daher in der Regel von der dort vorhandenen Wohnnutzung hinzunehmen. Das bezieht sich auf alle landwirtschaftlichen Emissionen wie etwa solche aus der Tierhaltung herrührende, aber etwa auch auf Traktor- und Maschinengeräusche oder die Bewegungsgeräusche von Stall- und Scheunentoren (stRspr des BayVGh: B.v. 23.2.2021 - 15 CS 21.403 - juris Rn. 83; B.v. 10.8.2020 - 1 CS 20.1440 - juris Rn. 7; B.v. 4.9.2019 - 1 ZB 17.662 - juris Rn. 5; B.v. 3.2.2017 - 9 CS 16.2477 - juris Rn. 20; B.v. 3.5.2016 - 15 CS 15.1576 - juris Rn. 23; U.v. 12.7.2004 - 25 B 98.3351 - juris Rn. 30).

30

Unter Berücksichtigung dessen kann zur Orientierung, ab wann Geruchsimmissionen durch Rinderhaltung unzumutbar im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind, mangels verbindlicher (unter-)gesetzlicher Regelwerke, siehe etwa den Ausschlussstatbestand in Nr. 1 der TA Luft für Geruchsimmissionen, unter anderem die Abstandsregelung für Rinderhaltungen des Bayerischen Arbeitskreises für „Immissionschutz in der Landwirtschaft“, Kap. 3.3.2, Stand 03/2016, herangezogen werden (BayVGh, B.v. 4.12.2019 - 15 CS 19.2048 - juris Rn. 24). Daran gemessen liegt das am südwestlichen Rand des klägerischen Grundstücks gelegene Wohnhaus jenseits der Unbedenklichkeitsgrenze des genannten Regelwerks, sogar, wenn man wie der Beklagte aus Vorsichtsgründen den Rinderbestand sowohl aus dem bereits auf dem südlichen Grundstücksteil des Beigeladenen vorhandenen und betriebenen Rinderstall als auch den neu hinzukommenden Rinderbestand im Rahmen des Bauvorhabens, insgesamt 125,6 Großvieheinheiten [GV] (24,8 GV [Bestandsstall] + 100,8 GV [Vorhabenstall]), ansetzt. Dann liegt der Korridor, innerhalb dessen zunächst eine Einzelfallprüfung vorzunehmen wäre, in einem Dorfgebiet zwischen 25,56 m als Mindestabstand - unterhalb dessen wäre eine schädliche Umwelteinwirkung zu vermuten - und 45,12 m, ab dem keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Wohnbebauung mehr vorliegen (S. 5 der Abstandsregelung für Rinderhaltungen). Das südwestlich gelegene Wohnhaus liegt weiter als 45,12 m vom geplanten Bullenmaststall entfernt. Insoweit konnte auch auf eine Prüfung der Vorbelastung durch den Betrieb ... abgesehen werden, da dieser von dem südwestlichen gelegenen Wohnhaus auf dem Klägergrundstück jedenfalls über 40 m (Messung BayernAtlas) entfernt liegt und damit selbst bei einem Maximum von 250 Großvieheinheiten noch oberhalb der unteren Abstandskurve des o.g. Regelwerks läge.

31

Das weiter östlich, etwa in der Grundstücksmitte gelegene weitere Wohnhaus des Klägers ist durch das Bauvorhaben des Beigeladenen ebenso wenig unzumutbaren Geruchsimmissionen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ausgesetzt. Laut der Baugenehmigung für dieses Haus mitsamt den genehmigten Bauvorlagen vom 12. Januar 2005 müsste dieses 45 m vom geplanten Bullenmaststall des Beigeladenen entfernt sein. Durch die baugenehmigungswidrige tatsächliche Ausführung beträgt der Abstand zwar tatsächlich nur noch 42 m, jedoch ist dies dem Kläger als Bauherrn selbst anzulasten. Ein Abstand von 45 m begründet, wenn er auch nur um 0,12 m hinter der Unbedenklichkeitsgrenze zurückbleibt, das Erfordernis einer Einzelfallprüfung, die der Beklagte indes korrekt vorgenommen hat. Gegen eine unzumutbare Beeinträchtigung des Klägers durch (Geruchs-)Immissionen aus der Rinderhaltung des Beigeladenen spricht zunächst, dass der Kläger im Jahr 2005 in Kenntnis der Gebietsvorprägung durch Rinderhaltung sein Wohnhaus errichtet hat. Laut Seite 13 der Bauverfahrensakte zum Wohngebäude des Klägers (* ...) bestand bereits im Jahr 2004 im Norden dessen Wohnhauses der Betrieb ... mit zwei Stallungen mit zum einen 80 Mastbullen (48 GV) und zum anderen 80 Mastschweinen (12,8 GV). Weiter war auch damals schon der Betrieb des Beigeladenen auf der FINr. ... im Süden aktiv und zwar mit insgesamt 210 Mastbullen (Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes* ... vom 17.12.2004). Insofern erscheint ein Berufen auf eine unzumutbare Immissionsbelastung treuwidrig (§ 242 BGB analog). Dies alleine würde schon zur Verneinung unzumutbarer Belästigungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO führen. Darüber hinaus ist noch anzuführen, dass sich das zweite Stallgebäude des Beigeladenen (Aufzuchstall) im Süden von dessen Grundstück sogar etwa 73 m entfernt vom besagten Wohnhaus des Klägers befindet. Schließlich ist, wie der Beklagte zutreffend ausführt, miteinzustellen, dass eine Kumulation der Geruchsemissionen des Betriebs ... auf der FINr. ... im Norden des klägerischen Grundstücks und des Betriebs des Beigeladenen auf der FINr. ... im Süden des klägerischen Grundstücks aufgrund von deren entgegengesetzter Lage nicht zu erwarten ist. Schließlich ist angesichts des geringfügigen Zurückbleibens von nur 0,12 m hinter der Unbedenklichkeitsgrenze nochmals die Wertung des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO aufzurufen: Die von

landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen sind gebietstypisch und daher in der Regel von der dort vorhandenen Wohnnutzung hinzunehmen (s.o.).

32

Weitere zu einer möglichen Unzumutbarkeit von Belästigungen oder Störungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO führende Immissionen auf das Klägergrundstück durch das Vorhaben des Beigeladenen sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere ist der Güllebehälter nach Ziffer II. Nr. 11 des Baugenehmigungsbescheids vom 21. Mai 2019 in geschlossener Bauweise zu errichten und nach Nr. 10 zwischen Stallgebäude und Güllelagerbehälter ein funktionssicherer Geruchsverschluss einzubauen.

33

b) Verstöße gegen drittschützende und im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß Art. 59 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c BayBO zu prüfende bauordnungsrechtliche Vorschriften sind anhand des klägerischen Vortrags und der Aktenlage nicht ersichtlich. Die durch den Beigeladenen beantragte und gewährte Befreiung von Art. 6 BayBO zum nördlichen Nachbargrundstück FINr. ... nach Art. 63 BayBO, die gemäß Art. 59 Satz 1 Nr. 2 BayBO auch Teil des Prüfprogramms ist, berührt den Kläger mangels Berechtigung an diesem Grundstück nicht als Nachbar.

34

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Nachdem der Beigeladene einen Antrag gestellt und sich damit dem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, dass er seine außergerichtlichen Kosten ersetzt erhält, § 162 Abs. 3 VwGO.

35

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.